



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45971\*15

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
6½ J x 16 H2

Typ: EHZ

Inhaber der ABE  
und Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH  
DE-53721 Siegburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 45971\*15

Die ABE-Nr. 45971 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 6½ J x 16 H2 , Typ EHZ, in den Ausführungen wie im Nachtragsgutachten Nr. 366-0531-04-WIRD/N15 vom 10.04.2010 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen auch zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr. 1 bis 81 des Nachtragsgutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH, Wien, vom 10.04.2010 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 21.06.2010

Im Auftrag

Mario Quade



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Nachtragsgutachten Nr. 366-0531-04-WIRD/N15



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

Nummer der ABE: 45971\*15

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## TEILEGUTACHTEN 366-0531-04-WIRD/N16

Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH  
53721 Siegburg  
Art: Sonderrad  
Typ: EHZ  
Felgenreöße: 6 1/2 J X 16 H2

Dieses Gutachten dient in Verbindung mit dem anhängenden, Informationsgutachten einschließlich der jeweils zutreffenden Anlagen als Arbeitsunterlage bei der Abnahme nach § 19 Abs. 3 oder Begutachtung nach § 21 StVZO.

Für die beschriebenen Sonderräder wurde ein Nachtrag zur ABE beantragt.

Die Leichtmetall-Sonderräder Typ EHZ genügen den in den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und Krafträder" vom 25.11.1998 gestellten Anforderungen. Unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise der jeweils zutreffenden Anlagen bestehen keine technischen Bedenken gegen die Abnahme des Umbaus nach § 19 Abs. 3 StVZO oder Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO.

Dieses Gutachten gilt bis zur Erteilung der ABE.



Sachverständiger  
Wien, 30.09.2010

## GUTACHTEN ZUR ERTEILUNG EINES NACHTRAGS ZUR ABE 45971

### 366-0531-04-WIRD/N16

Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH 396843/0000

53721 Siegburg

Art: Sonderrad 6 1/2 J X 16 H2

Typ: EHZ

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Gutachten zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971 verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

#### 0. Hinweise

Die Verwendungsbereiche wurden teilweise aktualisiert.

Die Kennzeichnung des Herkunftsmerkmals: wahlweise - Made in Germany , ENZO Germany, MIT oder MIC.

Die Kennzeichnung der Radgröße bei MIC kann auch mit 6,5Jx16H2 gekennzeichnet sein.

Die Räder können auch mit PCD statt LK gekennzeichnet sein.

Der Hersteller Hayes Lemmerz kommt neu hinzu.

#### I. Übersicht

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Loch- kreis (mm) / -zahl	Mitten- loch (mm)	Ein- preß- tiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umf. (mm)	gültig ab Fertig- Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring						
EHZ638C581	LK100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/5	58,1	38	565	1930	07/07
EHZ638T581	LK100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/5	58,1	38	565	1930	05/10
EHZ638Y581	LK100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/5	58,1	38	565	1930	08/04
EHZ638581	LK100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/5	58,1	38	565	1930	08/04
EHZ6581	LK100 ET40	Ø60.1 Ø58.1	100/5	58,1	40	565	1930	08/04
EHZ6C541	LK100 ET40	Ø60.1 Ø54.1	100/5	54,1	40	565	1930	07/07
EHZ6Y541	LK100 ET40	Ø60.1 Ø54.1	100/5	54,1	40	565	1930	11//05
EHZ638C541	LK100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/5	54,1	38	555	1960	07/07
EHZ638T541	LK100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/5	54,1	38	555	1960	05/10
EHZ638Y541	LK100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/5	54,1	38	555	1960	11//05
EHZ638541	LK100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/5	54,1	38	555	1960	08/04
EHZ6541	LK100 ET40	Ø60.1 Ø54.1	100/5	54,1	40	565	1930	08/04
EHZ6C561	LK100 ET40	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	40	565	1930	07/07
EHZ6Y561	LK100 ET40	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	40	565	1930	11//05
EHZ638C561	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	38	555	1960	07/07
EHZ638T561	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	38	555	1960	05/10
EHZ638Y561	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	38	555	1960	11//05
EHZ638561	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	38	555	1960	08/04
EHZ648C561	LK100 ET48	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	48	590	2050	07/07
EHZ648C561	LK100 ET48	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	48	600	2025	07/07

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16**  
**zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 1/2 J X 16 H2  
 Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
 Stand: 30.09.2010



Seite: 2 von 15

EHZ648T561	LK100 ET48	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	48	600	2025	05/10
EHZ648Y561	LK100 ET48	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	48	590	2050	11//05
EHZ648Y561	LK100 ET48	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	48	600	2025	11//05
EHZ648561	LK100 ET48	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	48	590	2050	08/04
EHZ648561	LK100 ET48	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	48	600	2025	08/04
EHZ6561	LK100 ET40	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	40	565	1930	08/04
EHZ6C571	LK100 ET40	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	40	565	1930	07/07
EHZ6Y571	LK100 ET40	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	40	565	1930	11//05
EHZ638C571	LK100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	38	550	1990	07/07
EHZ638C571	LK100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	38	555	1960	07/07
EHZ638C571	LK100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	38	565	1930	07/07
EHZ638T571	LK100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	38	565	1930	05/10
EHZ638Y571	LK100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	38	550	1990	11//05
EHZ638Y571	LK100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	38	555	1960	11//05
EHZ638Y571	LK100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	38	565	1930	11//05
EHZ638571	LK100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	38	550	1990	08/04
EHZ638571	LK100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	38	555	1960	08/04
EHZ638571	LK100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	38	565	1930	08/04
EHZ6571	LK100 ET40	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	40	565	1930	08/04
PCZEHZ638T571	LK100 ET38	ohne	100/5	57,1	38	565	1930	05/07
PCZEHZ638571	LK100 ET38	ohne	100/5	57,1	38	565	1930	05/07
EHZHB581	LK108 ET40	Ø70.1 Ø58.1	108/5	58,1	40	568	1960	01/09
EHZHC581	LK108 ET40	Ø70.1 Ø58.1	108/5	58,1	40	568	1960	07/07
EHZHT581	LK108 ET40	Ø70.1 Ø58.1	108/5	58,1	40	568	1960	05/10
EHZHY581	LK108 ET40	Ø70.1 Ø58.1	108/5	58,1	40	568	1960	11//05
EHZH581	LK108 ET40	Ø70.1 Ø58.1	108/5	58,1	40	568	1960	08/04
EHZHB601	LK108 ET40	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	40	560	1990	07/07
EHZHB601	LK108 ET40	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	40	568	1960	01/09
EHZHC601	LK108 ET40	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	40	560	1990	07/07
EHZHC601	LK108 ET40	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	40	568	1960	07/07
EHZHT601	LK108 ET40	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	40	568	1960	05/10
EHZHY601	LK108 ET40	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	40	560	1990	11//05
EHZHY601	LK108 ET40	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	40	568	1960	11//05
EHZH48C601	LK108 ET48	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	48	568	1960	07/07
EHZH48T601	LK108 ET48	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	48	568	1960	05/10
EHZH48Y601	LK108 ET48	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	48	568	1960	11//05
EHZH48601	LK108 ET48	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	48	568	1960	08/04
EHZH50C601	LK108 ET50	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	50	568	1930	07/07
EHZH50Y601	LK108 ET50	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	50	568	1930	11//05
EHZH50601	LK108 ET50	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	50	568	1930	08/04
EHZH601	LK108 ET40	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	40	560	1990	08/04
EHZH601	LK108 ET40	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	40	568	1960	08/04
EHZHB634	LK108 ET40	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	40	568	1960	01/09
EHZHC634	LK108 ET40	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	40	568	1960	07/07
EHZHT634	LK108 ET40	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	40	568	1960	05/10
EHZHY634	LK108 ET40	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	40	568	1960	11//05
EHZH48C634	LK108 ET48	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	48	568	1960	07/07
EHZH48T634	LK108 ET48	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	48	568	1960	05/10
EHZH48Y634	LK108 ET48	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	48	568	1960	11//05

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16**  
**zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 1/2 J X 16 H2  
 Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
 Stand: 30.09.2010



Seite: 3 von 15

EHZH48634	LK108 ET48	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	48	568	1960	08/04
EHZH50C634	LK108 ET50	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	50	568	1930	07/07
EHZH50Y634	LK108 ET50	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	50	568	1930	11//05
EHZH50634	LK108 ET50	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	50	568	1930	08/04
EHZH634	LK108 ET40	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	40	568	1960	08/04
EHZHB651	LK108 ET40	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	40	568	1960	01/09
EHZHC651	LK108 ET40	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	40	568	1960	07/07
EHZHT651	LK108 ET40	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	40	568	1960	05/10
EHZHY651	LK108 ET40	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	40	568	1960	11//05
EHZH48C651	LK108 ET48	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	48	568	1960	07/07
EHZH48T651	LK108 ET48	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	48	568	1960	05/10
EHZH48Y651	LK108 ET48	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	48	568	1960	11//05
EHZH48651	LK108 ET48	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	48	568	1960	08/04
EHZH50C651	LK108 ET50	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	50	568	1930	07/07
EHZH50Y651	LK108 ET50	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	50	568	1930	11//05
EHZH50651	LK108 ET50	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	50	568	1930	08/04
EHZH651	LK108 ET40	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	40	568	1960	08/04
EHZ7B651	LK110 ET42	ohne	110/5	65,1	42	615	1960	01/09
EHZ7C651	LK110 ET42	ohne	110/5	65,1	42	615	1960	07/07
EHZ7Y651	LK110 ET42	ohne	110/5	65,1	42	615	1960	11//05
EHZ735B651	LK110 ET35	ohne	110/5	65,1	35	605	1995	07/07
EHZ735B651	LK110 ET35	ohne	110/5	65,1	35	615	1960	01/09
EHZ735C651	LK110 ET35	ohne	110/5	65,1	35	605	1995	07/07
EHZ735C651	LK110 ET35	ohne	110/5	65,1	35	615	1960	07/07
EHZ735Y651	LK110 ET35	ohne	110/5	65,1	35	605	1995	07/07
EHZ735Y651	LK110 ET35	ohne	110/5	65,1	35	615	1960	11//05
EHZ735651	LK110 ET35	ohne	110/5	65,1	35	605	1995	07/07
EHZ735651	LK110 ET35	ohne	110/5	65,1	35	615	1960	08/04
EHZ737B651	LK110 ET37	ohne	110/5	65,1	37	605	1995	01/09
EHZ737B651	LK110 ET37	ohne	110/5	65,1	37	615	1960	01/09
EHZ737C651	LK110 ET37	ohne	110/5	65,1	37	605	1995	01/09
EHZ737C651	LK110 ET37	ohne	110/5	65,1	37	615	1960	01/09
EHZ737T651	LK110 ET37	ohne	110/5	65,1	37	615	1960	05/10
EHZ737Y651	LK110 ET37	ohne	110/5	65,1	37	605	1995	01/09
EHZ737Y651	LK110 ET37	ohne	110/5	65,1	37	615	1960	01/09
EHZ737651	LK110 ET37	ohne	110/5	65,1	37	605	1995	01/09
EHZ737651	LK110 ET37	ohne	110/5	65,1	37	615	1960	01/09
EHZ740B651	LK110 ET40	ohne	110/5	65,1	40	605	1995	07/07
EHZ740B651	LK110 ET40	ohne	110/5	65,1	40	615	1960	01/09
EHZ740C651	LK110 ET40	ohne	110/5	65,1	40	605	1995	07/07
EHZ740C651	LK110 ET40	ohne	110/5	65,1	40	615	1960	08/04
EHZ740T651	LK110 ET40	ohne	110/5	65,1	40	615	1960	05/10
EHZ740Y651	LK110 ET40	ohne	110/5	65,1	40	605	1995	11//05
EHZ740Y651	LK110 ET40	ohne	110/5	65,1	40	615	1960	08/04
EHZ740651	LK110 ET40	ohne	110/5	65,1	40	605	1995	08/04
EHZ740651	LK110 ET40	ohne	110/5	65,1	40	615	1960	08/04
EHZ7651	LK110 ET42	ohne	110/5	65,1	42	615	1960	08/04
POSEHZ741	LK110 ET41	ohne	110/5	65,1	41	615	1960	08/04
PPSEHZ737651	LK110 ET37	ohne	110/5	65,1	37	605	1995	05/08
PPSEHZ737651	LK110 ET37	ohne	110/5	65,1	37	615	1960	05/08

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 1/2 J X 16 H2  
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 4 von 15

EZH8B571	LK112 ET45	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	45	605	1995	07/07
EZH8B571	LK112 ET45	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	45	615	1960	01/09
EZH8C571	LK112 ET45	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	45	605	1995	07/07
EZH8C571	LK112 ET45	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	45	615	1960	07/07
EZH8KU26Y571	LK112 ET45	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	45	615	1960	01/06
EZH8T571	LK112 ET45	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	45	615	1960	05/10
EZH8Y571	LK112 ET45	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	45	605	1995	07/07
EZH8Y571	LK112 ET45	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	45	615	1960	11//05
EZH833571	LK112 ET33	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	33	625	2150	07/07
EZH8571	LK112 ET45	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	45	605	1995	07/07
EZH8571	LK112 ET45	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	45	615	1960	08/04
PCZEZH8B571	LK112 ET45	ohne	112/5	57,1	45	605	1995	08/04
PCZEZH8B571	LK112 ET45	ohne	112/5	57,1	45	615	1960	07/07
PCZEZH8C571	LK112 ET45	ohne	112/5	57,1	45	605	1995	08/04
PCZEZH8C571	LK112 ET45	ohne	112/5	57,1	45	615	1960	07/07
PCZEZH8T571	LK112 ET45	ohne	112/5	57,1	45	615	1960	05/10
PCZEZH8Y571	LK112 ET45	ohne	112/5	57,1	45	605	1995	08/04
PCZEZH8Y571	LK112 ET45	ohne	112/5	57,1	45	615	1960	08/04
PCZEZH8571	LK112 ET45	ohne	112/5	57,1	45	605	1995	08/04
PCZEZH8571	LK112 ET45	ohne	112/5	57,1	45	615	1960	08/04
EZH833666	LK112 ET33	Ø70.1 Ø66.6	112/5	66,6	33	625	2150	07/07
EZH0B566	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø56.6	114,3/5	56,6	40	615	1960	01/09
EZH0C566	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø56.6	114,3/5	56,6	40	615	1960	07/07
EZH0T566	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø56.6	114,3/5	56,6	40	615	1960	05/10
EZH0Y566	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø56.6	114,3/5	56,6	40	615	1960	11//05
EZH0566	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø56.6	114,3/5	56,6	40	615	1960	08/04
EZH0B601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	560	2160	07/07
EZH0B601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	605	1995	01/09
EZH0C601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	560	2160	07/07
EZH0C601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	605	1995	07/07
EZH0T601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	605	1995	05/10
EZH0Y601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	560	2160	11//05
EZH0Y601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	605	1995	11//05
EZH045B601	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	45	560	2160	07/07
EZH045B601	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	45	605	1995	01/09
EZH045C601	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	45	560	2160	07/07
EZH045C601	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	45	605	1995	07/07
EZH045T601	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	45	605	1995	05/10
EZH045Y601	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	45	560	2160	11//05
EZH045Y601	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	45	605	1995	11//05
EZH045601	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	45	560	2160	08/04
EZH045601	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	45	605	1995	08/04
EZH0601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	560	2160	08/04
EZH0601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	605	1995	08/04
PTOEZH045601	LK114.3 ET45	ohne	114,3/5	60,1	45	560	2160	05/07
PTOEZH045601	LK114.3 ET45	ohne	114,3/5	60,1	45	605	1995	05/07
EZH0B641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	40	580	2090	07/07
EZH0C641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	40	580	2090	07/07
EZH0T641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	40	580	2090	05/10
EZH0Y641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	40	580	2090	11//05

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 1/2 J X 16 H2  
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 5 von 15

EHZ045B641	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	45	580	2090	01/09
EHZ045C641	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	45	580	2090	07/07
EHZ045T641	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	45	580	2090	05/10
EHZ045Y641	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	45	580	2090	11//05
EHZ045641	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	45	580	2090	08/04
EHZ0641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	40	580	2090	08/04
EHZ0B661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	40	580	2092	01/09
EHZ0C661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	40	580	2092	07/07
EHZ0T661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	40	583	2092	05/10
EHZ0Y661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	40	583	2092	11//05
EHZ045B661	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	45	595	2025	01/09
EHZ045C661	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	45	595	2025	07/07
EHZ045T661	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	45	595	2025	05/10
EHZ045Y661	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	45	595	2025	11//05
EHZ045661	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	45	595	2025	08/04
EHZ0661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	40	583	2092	08/04
EHZ0B666	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	40	575	2100	01/09
EHZ0C666	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	40	575	2100	07/07
EHZ0T666	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	40	575	2100	05/10
EHZ0Y666	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	40	575	2100	08/04
EHZ045B666	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	45	575	2100	01/09
EHZ045C666	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	45	575	2100	07/07
EHZ045T666	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	45	575	2100	05/10
EHZ045Y666	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	45	575	2100	08/04
EHZ045666	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	45	575	2100	08/04
EHZ0666	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	40	575	2100	08/04
EHZ0B671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	580	2090	07/07
EHZ0C671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	605	1995	01/09
EHZ0T671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	580	2090	07/07
EHZ0Y671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	605	1995	07/07
EHZ0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	605	1995	05/10
EHZ045B671	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	580	2090	11//05
EHZ045B671	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	605	1995	11//05
EHZ045C671	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	45	595	2025	07/07
EHZ045C671	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	45	605	1995	07/07
EHZ045T671	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	45	605	1995	05/10
EHZ045Y671	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	45	595	2025	07/07
EHZ045Y671	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	45	605	1995	11//05
EHZ045671	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	45	595	2025	07/07
EHZ045671	LK114.3 ET45	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	45	605	1995	08/04
EHZ0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	580	2090	08/04
EHZ0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	605	1995	08/04
EHZ0B716	LK114.3 ET40	ohne	114,3/5	71,6	40	615	1960	01/09
EHZ0C716	LK114.3 ET40	ohne	114,3/5	71,6	40	615	1960	07/07
EHZ0T716	LK114.3 ET40	ohne	114,3/5	71,6	40	615	1960	05/10
EHZ0Y716	LK114.3 ET40	ohne	114,3/5	71,6	40	615	1960	11//05
EHZ0716	LK114.3 ET40	ohne	114,3/5	71,6	40	615	1960	08/04
EHZ9Y	LK120 ET37	ohne	120/5	72,6	37	570	1960	11//05

# Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 1/2 J X 16 H2  
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 6 von 15

## I.1. Beschreibung der Sonderräder

Antragsteller :AEZ Leichtmetallräder GmbH  
53721 Siegburg  
Hersteller : AEZ Leichtmetallräder GmbH  
53721 Siegburg  
Handelsmarke : ENZO H  
Art der Sonderräder : LM-Sonderräder, einteilig, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt  
Korrosionsschutz : Mehrschicht-Einbrennlackierung  
Masse des Rades : ca. 8,4 kg

## I.2. Radanschluß

siehe Anlage

## I.3. Kennzeichnung der Sonderräder

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingepreßt, siehe Beispiel der Radausführung EHZ6541:

	: Außenseite	: Innenseite
Radtyp	: --	: EHZ
Radausführung	: --	: LK100 ET40
Radgröße	: --	: 6 1/2 J X 16 H2
Typzeichen	: KBA 45971	: --
Einpreßtiefe	: --	: ET40
Herstellungsdatum	: --	: Fertigungsmonat und -jahr z.B. 08.04
Herkunftsmerkmal	: --	: siehe 0. im GA
Gießereikennzeichnung	: --	: ww. CM,Y3,HS,HLT,BD
Japan. Prüfwertzeichen	: --	: JWL
Weitere Kennzeichnung	: --	: ENZO

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein.

## I.4. Verwendungsbereich

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen vorgesehen.

## II. Sonderradprüfung

Ein Festigkeitsnachweis vom TÜV Essen mit Nr. RP-003657-B0-144 vom 06.08.2008, mit Nr. RP-003656-B0-144 vom 19.03.2009, mit Nr. RP-003840-B0-144 vom 19.03.2009 und mit Nr. RP-004051-B0-144 vom 06.08.2010 liegt vor.

Sonderradprüfungen, s. Bericht-Nr. 366-0531-04-MURD/N4-TB der TÜV AUSTRIA Automotive GmbH.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 1/2 J X 16 H2  
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



**III. Anbau- und Verwendungsprüfung:**

**III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:**

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

**III.2. Fahrversuche:**

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, VkB I S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 (Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Ausgabe 08.2008 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

**III.3. Fahrwerksfestigkeit:**

Die Spurverbreiterung beträgt an den geprüften PKW weniger als 2 % der serienmäßigen Spurweite. Deshalb ist eine Prüfung der Fahrwerksfestigkeit nicht erforderlich.

**IV. Zusammenfassung:**

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten.

Er hat darüberhinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten sowie dessen Anlagen durch Nachtrag ergänzt werden, wenn

- sich am Sonderrad Änderungen in maßlicher, werkstofflicher oder fertigungstechnischer Hinsicht ergeben.
- sich berührte Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. hierzu ergangene Richtlinien und Anweisungen ändern.
- ein Verwendungsbereich definiert ist und sich in diesem anbau-, freigängigkeits- oder fahrzeugfunktionsrelevante Daten ändern.

**V. Unterlagen und Anlagen:**

**V.1. Verwendungsbereichsanlagen:**

Folgende Verwendungsbereiche in den bestehenden Anlagen werden aktualisiert und ggf. um neue Anlagen ergänzt:

Anlage	Hersteller	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
1	FIAT	EHZ638C581; EHZ638T581; EHZ638Y581; EHZ638581	38	30.09.2010	liegt bei
2	TOYOTA	EHZ638C541; EHZ638T541; EHZ638Y541; EHZ638541	38	30.09.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 1/2 J X 16 H2  
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 8 von 15

3	FUJI HEAVY IND.(J)	EHZ638C561; EHZ638T561; EHZ638Y561; EHZ638561	38	30.09.2010	liegt bei
4	ROVER	EHZ638C561; EHZ638T561; EHZ638Y561; EHZ638561	38	30.09.2010	liegt bei
5	FUJI HEAVY IND.(J)	EHZ648C561; EHZ648C561; EHZ648T561; EHZ648Y561; EHZ648Y561; EHZ648561; EHZ648561	48	30.09.2010	liegt bei
11	AUDI	PCZEHZ638T571; PCZEHZ638571	38	30.09.2010	liegt bei
6	AUDI	EHZ638C571; EHZ638C571; EHZ638C571; EHZ638T571; EHZ638Y571; EHZ638Y571; EHZ638Y571; EHZ638571; EHZ638571; EHZ638571	38	30.09.2010	liegt bei
10	CHRYSLER (USA)	EHZ638C571; EHZ638C571; EHZ638C571; EHZ638T571; EHZ638Y571; EHZ638Y571; EHZ638Y571; EHZ638571; EHZ638571; EHZ638571	38	30.09.2010	liegt bei
7	SEAT	EHZ638C571; EHZ638C571; EHZ638C571; EHZ638T571; EHZ638Y571; EHZ638Y571; EHZ638Y571; EHZ638571; EHZ638571; EHZ638571	38	30.09.2010	liegt bei
14	SEAT	PCZEHZ638T571; PCZEHZ638571	38	30.09.2010	liegt bei
9	SKODA	EHZ638C571; EHZ638C571; EHZ638C571; EHZ638T571; EHZ638Y571; EHZ638Y571; EHZ638Y571; EHZ638571; EHZ638571; EHZ638571	38	30.09.2010	liegt bei
12	SKODA	PCZEHZ638T571; PCZEHZ638571	38	30.09.2010	liegt bei
13	VOLKSWAGEN	PCZEHZ638T571; PCZEHZ638571	38	30.09.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 1/2 J X 16 H2  
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 9 von 15

8	VOLKSWAGEN	EHZ638C571; EHZ638C571; EHZ638C571; EHZ638T571; EHZ638Y571; EHZ638Y571; EHZ638Y571; EHZ638571; EHZ638571; EHZ638571	38	30.09.2010	liegt bei
15	FIAT	EHZHB581; EHZHC581; EHZHT581; EHZHY581; EHZH581	40	30.09.2010	liegt bei
16	RENAULT	EHZHB601; EHZHB601; EHZHC601; EHZHC601; EHZHT601; EHZHY601; EHZHY601; EHZH601; EHZH601	40	30.09.2010	liegt bei
17	FORD	EHZHB634; EHZHC634; EHZHT634; EHZHY634; EHZH634	40	30.09.2010	liegt bei
19	FORD	EHZH48C634; EHZH48T634; EHZH48Y634; EHZH48634	48	30.09.2010	liegt bei
18	VOLVO	EHZHB634; EHZHC634; EHZHT634; EHZHY634; EHZH634	40	30.09.2010	liegt bei
20	VOLVO	EHZH48C634; EHZH48T634; EHZH48Y634; EHZH48634	48	30.09.2010	liegt bei
21	VOLVO	EHZHB651; EHZHC651; EHZHT651; EHZHY651; EHZH651	40	30.09.2010	liegt bei
22	VOLVO	EHZH48C651; EHZH48T651; EHZH48Y651; EHZH48651	48	30.09.2010	liegt bei
29	FIAT	EHZ740B651; EHZ740B651; EHZ740C651; EHZ740C651; EHZ740T651; EHZ740Y651; EHZ740Y651; EHZ740651; EHZ740651	40	30.09.2010	liegt bei
31	OPEL, OPEL / VAUXHALL	EHZ740B651; EHZ740B651; EHZ740C651; EHZ740C651; EHZ740T651; EHZ740Y651; EHZ740Y651; EHZ740651; EHZ740651	40	30.09.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 1/2 J X 16 H2  
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 10 von 15

30	SAAB	EHZ740B651; EHZ740B651; EHZ740C651; EHZ740C651; EHZ740T651; EHZ740Y651; EHZ740Y651; EHZ740651; EHZ740651	40	30.09.2010	liegt bei
23	FIAT	EHZ735B651; EHZ735B651; EHZ735C651; EHZ735C651; EHZ735Y651; EHZ735Y651; EHZ735651; EHZ735651	35	30.09.2010	liegt bei
26	FIAT	EHZ737B651; EHZ737B651; EHZ737C651; EHZ737C651; EHZ737T651; EHZ737Y651; EHZ737Y651; EHZ737651; EHZ737651; PPSEHZ737651; PPSEHZ737651	37	30.09.2010	liegt bei
25	OPEL, OPEL / VAUXHALL	EHZ735B651; EHZ735B651; EHZ735C651; EHZ735C651; EHZ735Y651; EHZ735Y651; EHZ735651; EHZ735651	35	30.09.2010	liegt bei
28	OPEL, OPEL / VAUXHALL	EHZ737B651; EHZ737B651; EHZ737C651; EHZ737C651; EHZ737T651; EHZ737Y651; EHZ737Y651; EHZ737651; EHZ737651; PPSEHZ737651; PPSEHZ737651	37	30.09.2010	liegt bei
24	SAAB	EHZ735B651; EHZ735B651; EHZ735C651; EHZ735C651; EHZ735Y651; EHZ735Y651; EHZ735651; EHZ735651	35	30.09.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 1/2 J X 16 H2  
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 11 von 15

27	SAAB	EHZ737B651; EHZ737B651; EHZ737C651; EHZ737C651; EHZ737T651; EHZ737Y651; EHZ737Y651; EHZ737651; EHZ737651; PPSEHZ737651; PPSEHZ737651	37	30.09.2010	liegt bei
44	AUDI	PCZEHZ8B571; PCZEHZ8B571; PCZEHZ8C571; PCZEHZ8C571; PCZEHZ8T571; PCZEHZ8Y571; PCZEHZ8Y571; PCZEHZ8571; PCZEHZ8571	45	30.09.2010	liegt bei
36	AUDI	EHZ8B571; EHZ8B571; EHZ8C571; EHZ8C571; EHZ8T571; EHZ8Y571; EHZ8Y571; EHZ8571; EHZ8571	45	30.09.2010	liegt bei
40	AUDI	EHZ8KU26Y571	45	30.09.2010	liegt bei
39	SEAT	EHZ8B571; EHZ8B571; EHZ8C571; EHZ8C571; EHZ8T571; EHZ8Y571; EHZ8Y571; EHZ8571; EHZ8571	45	30.09.2010	liegt bei
45	SEAT	PCZEHZ8B571; PCZEHZ8B571; PCZEHZ8C571; PCZEHZ8C571; PCZEHZ8T571; PCZEHZ8Y571; PCZEHZ8Y571; PCZEHZ8571; PCZEHZ8571	45	30.09.2010	liegt bei
42	SEAT	EHZ8KU26Y571	45	30.09.2010	liegt bei
43	SKODA	EHZ8KU26Y571	45	30.09.2010	liegt bei
37	SKODA	EHZ8B571; EHZ8B571; EHZ8C571; EHZ8C571; EHZ8T571; EHZ8Y571; EHZ8Y571; EHZ8571; EHZ8571	45	30.09.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 1/2 J X 16 H2  
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 12 von 15

47	SKODA	PCZEHZ8B571; PCZEHZ8B571; PCZEHZ8C571; PCZEHZ8C571; PCZEHZ8T571; PCZEHZ8Y571; PCZEHZ8Y571; PCZEHZ8571; PCZEHZ8571	45	30.09.2010	liegt bei
38	VOLKSWAGEN	EHZ8B571; EHZ8B571; EHZ8C571; EHZ8C571; EHZ8T571; EHZ8Y571; EHZ8Y571; EHZ8571; EHZ8571	45	30.09.2010	liegt bei
46	VOLKSWAGEN	PCZEHZ8B571; PCZEHZ8B571; PCZEHZ8C571; PCZEHZ8C571; PCZEHZ8T571; PCZEHZ8Y571; PCZEHZ8Y571; PCZEHZ8571; PCZEHZ8571	45	30.09.2010	liegt bei
41	VOLKSWAGEN	EHZ8KU26Y571	45	30.09.2010	liegt bei
32	AUDI	EHZ833571	33	30.09.2010	liegt bei
35	SEAT	EHZ833571	33	30.09.2010	liegt bei
33	SKODA	EHZ833571	33	30.09.2010	liegt bei
34	VOLKSWAGEN	EHZ833571	33	30.09.2010	liegt bei
48	MERCEDES-BENZ	EHZ833666	33	30.09.2010	liegt bei
49	DAEWOO MOTOR CO. LTD, DAEWOO-FSO Motor Sp. z o.o.	EHZ0B566; EHZ0C566; EHZ0T566; EHZ0Y566; EHZ0566	40	30.09.2010	liegt bei
50	SUZUKI	EHZ0B601; EHZ0B601; EHZ0C601; EHZ0C601; EHZ0T601; EHZ0Y601; EHZ0Y601; EHZ0601; EHZ0601	40	30.09.2010	liegt bei
52	SUZUKI	EHZ045B601; EHZ045B601; EHZ045C601; EHZ045C601; EHZ045T601; EHZ045Y601; EHZ045Y601; EHZ045601; EHZ045601	45	30.09.2010	liegt bei
51	TOYOTA	EHZ0B601; EHZ0B601; EHZ0C601; EHZ0C601; EHZ0T601; EHZ0Y601; EHZ0Y601; EHZ0601; EHZ0601	40	30.09.2010	liegt bei
54	TOYOTA	PTOEHZ045601; PTOEHZ045601	45	30.09.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 1/2 J X 16 H2  
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 13 von 15

53	TOYOTA	EHZ045B601; EHZ045B601; EHZ045C601; EHZ045C601; EHZ045T601; EHZ045Y601; EHZ045Y601; EHZ045601; EHZ045601	45	30.09.2010	liegt bei
55	HONDA	EHZ0B641; EHZ0C641; EHZ0T641; EHZ0Y641; EHZ0641	40	30.09.2010	liegt bei
56	HONDA	EHZ045B641; EHZ045C641; EHZ045T641; EHZ045Y641; EHZ045641	45	30.09.2010	liegt bei
82	AUTOMOBILES DACIA S.A.	EHZ0B661; EHZ0C661; EHZ0T661; EHZ0Y661; EHZ0661	40	30.09.2010	liegt bei
57	NISSAN, Nissan International S. A.	EHZ0B661; EHZ0C661; EHZ0T661; EHZ0Y661; EHZ0661	40	30.09.2010	liegt bei
58	RENAULT	EHZ0B661; EHZ0C661; EHZ0T661; EHZ0Y661; EHZ0661	40	30.09.2010	liegt bei
83	AUTOMOBILES DACIA S.A.	EHZ045B661; EHZ045C661; EHZ045T661; EHZ045Y661; EHZ045661	45	30.09.2010	liegt bei
60	NISSAN	EHZ045B661; EHZ045C661; EHZ045T661; EHZ045Y661; EHZ045661	45	30.09.2010	liegt bei
61	RENAULT	EHZ045B661; EHZ045C661; EHZ045T661; EHZ045Y661; EHZ045661	45	30.09.2010	liegt bei
59	DAIHATSU	EHZ0B666; EHZ0C666; EHZ0T666; EHZ0Y666; EHZ0666	40	30.09.2010	liegt bei
62	DAIHATSU	EHZ045B666; EHZ045C666; EHZ045T666; EHZ045Y666; EHZ045666	45	30.09.2010	liegt bei
63	HYUNDAI, HYUNDAI MOTOR (CZ)	EHZ0B671; EHZ0B671; EHZ0C671; EHZ0C671; EHZ0T671; EHZ0Y671; EHZ0Y671; EHZ0671; EHZ0671	40	30.09.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 1/2 J X 16 H2  
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 14 von 15

66	KIA	EHZ0B671; EHZ0B671; EHZ0C671; EHZ0C671; EHZ0T671; EHZ0Y671; EHZ0Y671; EHZ0671; EHZ0671	40	30.09.2010	liegt bei
67	KIA	EHZ045B671; EHZ045B671; EHZ045C671; EHZ045C671; EHZ045T671; EHZ045Y671; EHZ045Y671; EHZ045671; EHZ045671	45	30.09.2010	liegt bei
64	MAZDA	EHZ0B671; EHZ0B671; EHZ0C671; EHZ0C671; EHZ0T671; EHZ0Y671; EHZ0Y671; EHZ0671; EHZ0671	40	30.09.2010	liegt bei
69	MAZDA	EHZ045B671; EHZ045B671; EHZ045C671; EHZ045C671; EHZ045T671; EHZ045Y671; EHZ045Y671; EHZ045671; EHZ045671	45	30.09.2010	liegt bei
65	MITSUBISHI	EHZ0B671; EHZ0B671; EHZ0C671; EHZ0C671; EHZ0T671; EHZ0Y671; EHZ0Y671; EHZ0671; EHZ0671	40	30.09.2010	liegt bei
68	MITSUBISHI	EHZ045B671; EHZ045B671; EHZ045C671; EHZ045C671; EHZ045T671; EHZ045Y671; EHZ045Y671; EHZ045671; EHZ045671	45	30.09.2010	liegt bei
75	EHZ6581	EHZ6581	40	30.09.2010	liegt bei
78	EHZ6C541	EHZ6C541; EHZ6Y541; EHZ6541	40	30.09.2010	liegt bei
79	EHZ6C561	EHZ6C561; EHZ6Y561; EHZ6561	40	30.09.2010	liegt bei
80	EHZ6571	EHZ6C571; EHZ6Y571; EHZ6571	40	30.09.2010	liegt bei
71	EHZH48C601	EHZH48C601; EHZH48T601; EHZH48Y601; EHZH48601	48	30.09.2010	liegt bei
72	EHZH50C601	EHZH50C601; EHZH50Y601; EHZH50601	50	30.09.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 1/2 J X 16 H2  
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 15 von 15

73	EHZH50C634	EHZH50C634; EHZH50Y634; EHZH50634	50	30.09.2010	liegt bei
74	EHZH50C651	EHZH50C651; EHZH50Y651; EHZH50651	50	30.09.2010	liegt bei
81	EHZ7C651	EHZ7B651; EHZ7C651; EHZ7Y651; EHZ7651	42	30.09.2010	liegt bei
76	POSEHZ741	POSEHZ741	41	30.09.2010	liegt bei
70	EHZ0C716	EHZ0B716; EHZ0C716; EHZ0T716; EHZ0Y716; EHZ0716	40	30.09.2010	liegt bei
77	EHZ9Y	EHZ9Y	37	30.09.2010	liegt bei

**V.2. Allgemeine Hinweise:**

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise

**V.3. Technische Unterlagen:**

siehe Anlage: Technische Unterlagen



Abel

Sachverständiger  
Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025  
Wien, 30.09.2010  
KUB

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: Technische Unterlagen**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 1 von 1

Der Begutachtung zugrunde liegende Unterlagen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Unterlagen mit Änderung</b>	<b>Datum / Änderung / Datum</b>
Radbeschreibung	Ausf. 16	14.05.2010
Radzeichnung Bl. 1-5	HLT EHZ	31.05.2010 26.07.2010

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: Allgemeine Hinweise**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 1 von 1

**Wuchtgewichte**

Sofern zum Auswuchten der Sonderräder an der Felgeninnenseite Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts bzw. unterhalb der Felgenschulter bzw. Klammern am inneren Felgenhorn angebracht werden, ist auf einen Mindestabstand von 3 mm zu Brems-, Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen zu achten.

**Allgemeine Reifenhinweise**

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V dürfen bei 210 km/h bis zu 100% und bei 240 km/h bis zu 91% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100% und bei 270 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100% und bei 300 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten vom Reifenhersteller zu bestätigen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eine Toleranz von 5% oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Bei Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten von den Reifenherstellern bestätigen zu lassen.

Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebenen Reifenfülldruck zu beachten ist.

Um ungünstige Einflüsse auf das Fahrverhalten zu vermeiden, sollten jeweils nur gleiche Reifen (Bauart, Hersteller und Profiltyp) am Fahrzeug montiert werden. Spezielle Auflagen im Gutachten bleiben hiervon unberührt.

**Ersatzrad**

Die Bezieher der Sonderräder müssen darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radbefestigungsteile zu verwenden sind.



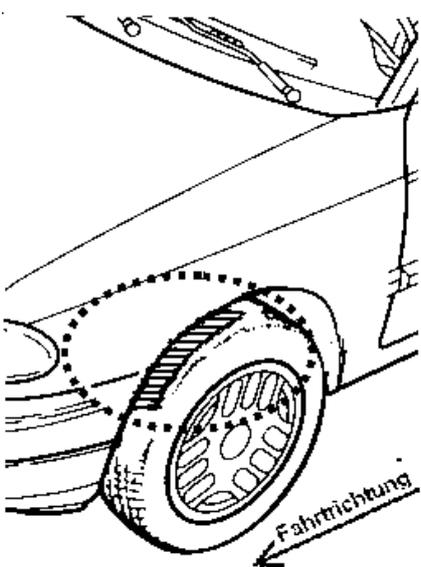
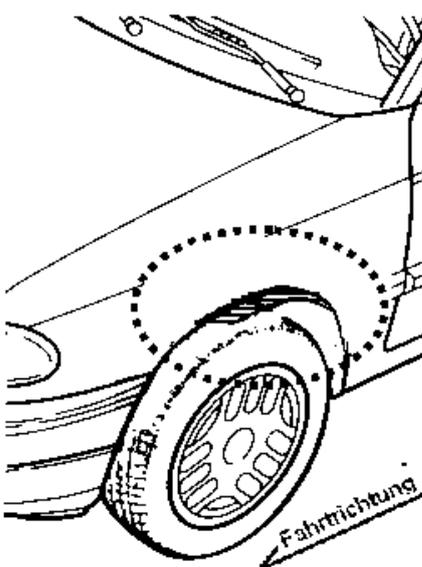
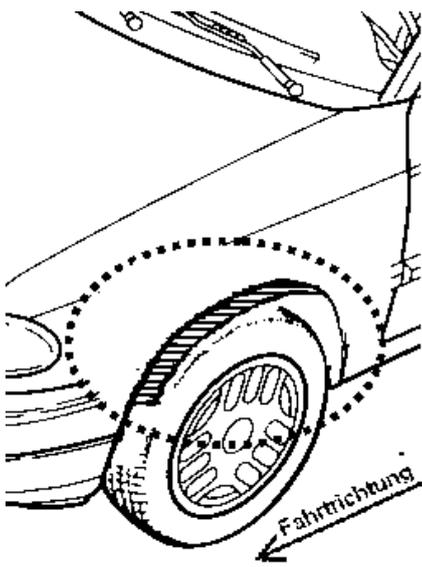
**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

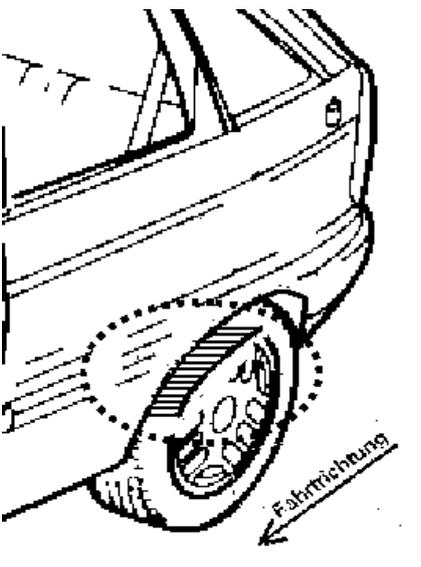
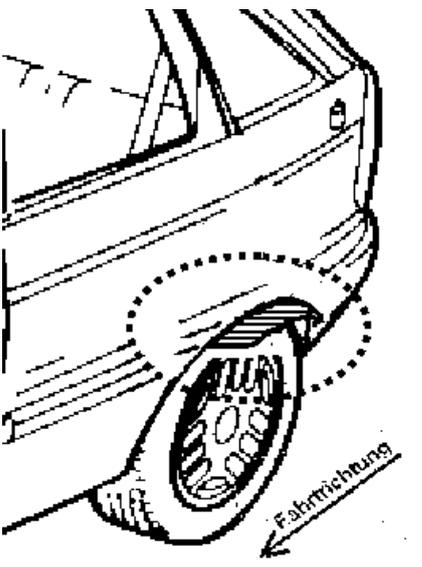
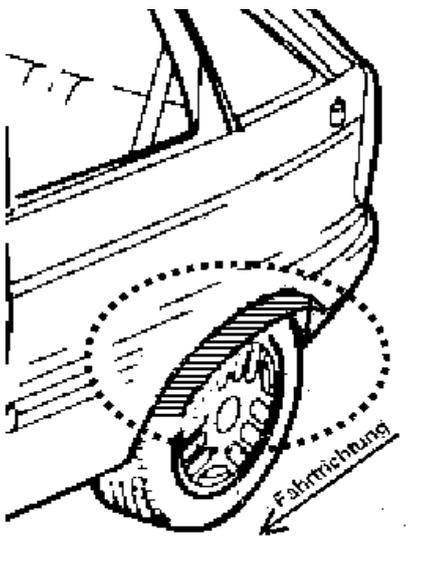
**ANLAGE: Radabdeckung**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010

Hinweisblatt zu den im Gutachten genannten Radabdeckungsauflagen Nr. 241 – 248, 24C, 24D, 24J und 24M.

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

<b>Vorderachse</b>		
Bereich 30 Grad vor der Radmitte Zu Auflage 241 bzw. 245	Bereich 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 242 bzw. 246	Bereich 30 Grad vor und 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 241,242,245, 246,24C,24J
		

<b>Hinterachse</b>		
Bereich 30 Grad vor der Radmitte Zu Auflage 243 bzw. 247	Bereich 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 244 bzw. 248	Bereich 30 Grad vor und 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 243,244,247,248,24D,24M
		

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 49 DAEWOO, DAEWOO-FSO**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



**Fahrzeughersteller : DAEWOO MOTOR CO. LTD, DAEWOO-FSO Motor Sp. z o.o.**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
EHZ0B566	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø56.6	56,6	Kunststoff	615	1960	01/09
EHZ0C566	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø56.6	56,6	Kunststoff	615	1960	07/07
EHZ0T566	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø56.6	56,6	Kunststoff	615	1960	05/10
EHZ0Y566	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø56.6	56,6	Kunststoff	615	1960	11//05
EHZ0566	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø56.6	56,6	Kunststoff	615	1960	08/04

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : DAEWOO MOTOR CO. LTD, DAEWOO-FSO Motor Sp. z o.o.**

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJD7

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **DAEWOO LEGANZA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
KLAV	e4*96/27*0020*..	98 - 100	205/50R16-86		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
	e4*97/27*0020*..		205/55R16 89		
SUPV	e4*98/14*0020*..				
	e4*96/27*0003*..				

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 49 DAEWOO, DAEWOO-FSO**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 2 von 2

- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 50 SUZUKI**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 1 von 4

**Fahrzeughersteller : SUZUKI**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2

Einpreßtiefe (mm) : 40

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5

Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
EHZ0B601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2160	07/07
EHZ0B601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	605	1995	01/09
EHZ0C601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2160	07/07
EHZ0C601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	605	1995	07/07
EHZ0T601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	605	1995	05/10
EHZ0Y601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2160	11//05
EHZ0Y601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	605	1995	11//05
EHZ0601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2160	08/04
EHZ0601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	605	1995	08/04

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : SUZUKI**

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad, für Typ : GY

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJS7

Befestigungsteile : Kegelbundschauben M12x1,5, Schaftl. 26 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : FY; EY

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJS8

Befestigungsteile : Kegelbundschauben M12x1,5, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : MZ

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJS8

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 85 Nm

Verkaufsbezeichnung: **FIAT SEDICI**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FY	e4*2001/116*0106*..	79 -88	205/60R16 92		Allradantrieb; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 573; 71K; 722; 73C; 74A; 74H; 74P
			215/50R16 90		
			215/55R16 93		
			225/55R16 95		

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI SWIFT**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
MZ	e4*2001/116*0090*..	92	195/45R16 80		Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
			195/50R16 84		
			205/45R16 83		

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 50 SUZUKI**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI SX4**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EY	e4*2001/116*0105*..	66 -99	205/60R16 92		Allradantrieb; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 573; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
			215/50R16 90		
			215/55R16 93		
			225/55R16 95		
GY	e4*2001/116*0124*..	79 -88	195/55R16 87	11A; 24J	Stufenheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
			195/60R16 89	11A; 24J	
			205/55R16 91	11A; 24J; 24M	
			205/60R16	11A; 24J; 24M; 51G	
			215/55R16 93	11A; 24J; 24M	
			225/50R16 92	11A; 22I; 24C; 24M; 57T	

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 24C) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung

- des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.  
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.  
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.  
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 57T) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- |              |              |
|--------------|--------------|
|              | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/55R16    |
| Hinterachse: | 225/50R16    |
- Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.  
Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.  
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 50 SUZUKI**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 4 von 4

- 
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 51 TOYOTA**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



**Fahrzeughersteller : TOYOTA**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
EHZ0B601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2160	07/07
EHZ0B601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	605	1995	01/09
EHZ0C601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2160	07/07
EHZ0C601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	605	1995	07/07
EHZ0T601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	605	1995	05/10
EHZ0Y601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2160	11//05
EHZ0Y601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	605	1995	11//05
EHZ0601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2160	08/04
EHZ0601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	605	1995	08/04

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : TOYOTA**

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad  
Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJT4  
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 103 Nm für Typ : A2; E15J(a); E15UT(a); R1; T25; XA; XA1  
135 Nm für Typ : XE1 erhöhtes Anzugsmoment

Verkaufsbezeichnung: **AURIS**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
E15J(a) E15UT(a)	e11*2001/116*0299*.. e11*2001/116*0305*..	66 - 93	205/55R16 91 215/50R16 90 215/55R16 93 225/50R16 92	11A; 24M	4-türig; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
E15UT(a)	e11*2001/116*0305*..	130	205/55R16 91 215/50R16 90 215/55R16 93 225/50R16 92	11A; 24M	4-türig; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76U

Verkaufsbezeichnung: **LEXUS IS 200, IS 300**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
XE1	e11*2001/116*0110*.. e11*98/14*0110*..	114 - 157	205/55R16 225/50R16-92	11A; 24M; 51G 11A; 21B; 22B; 24J; 24M	erhöhtes Anzugsmoment 135 Nm; Kombi; Limousine; Heckantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 740; 76U

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 51 TOYOTA**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA AVENSIS**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
T25	e11*2001/116*0196*..	110 - 130	205/55R16 91		ab e11*2001/116*0196*0 5; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76U
			215/55R16 93		
			225/50R16 92		
T25	e11*2001/116*0196*..	110 - 130	205/50R16 87W		nur bis e11*2001/116*0196*0 4; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
			205/55R16 90		
			215/50R16 90		
			215/55R16 93		
T25	e11*2001/116*0196*..	110 - 130	205/55R16 90	120	Reifen mit Schneeketten; nur bis e11*2001/116*0196*0 4; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
T25	e11*2001/116*0196*..	110 - 130	205/55R16 90	120	Reifen mit Schneeketten; ab e11*2001/116*0196*0 5; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA COROLLA VERSO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
R1	e11*2001/116*0222*..	81 - 130	205/55R16 91		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76U
			205/60R16 92		
			215/55R16 93		
			225/50R16 92		

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA RAV4**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
A2	e6*2001/116*0070*.. e6*98/14*0070*..	85 - 110	215/65R16 98		2-türig; 4-türig;  10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
			215/70R16-99		
			225/60R16 98		
XA XA1	G703 e4*93/81*0001*..	94 - 95	215/70R16 235/60R16-100	51G Schaltgetriebe; 24K	3-türig; Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P

### **Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12O) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 13 mm (einschließlich Kettenschloss) auftragen, ist nur an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 51 TOYOTA**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 4 von 4

- Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.  
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 740) Der Festsitz der Radbefestigungsteile und der Räder ist nur sichergestellt, wenn Sie die u. g. Hinweise befolgen:  
1. Schrauben Sie bei der Radmontage alle Radbefestigungsteile gleichmäßig mit der Hand ein.  
2. Ziehen Sie die Radschrauben über Kreuz an.  
3. Lassen Sie das Fahrzeug auf den Boden ab und ziehen Sie über Kreuz alle Radbefestigungsteile mit dem vorgeschriebenen erhöhten Anzugsdrehmoment fest.  
4. Nach einer Fahrstrecke von ca. 50 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile zu überprüfen.  
5. Nach einer Fahrstrecke von ca. 200 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile nochmals zu überprüfen.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 55 HONDA**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



**Fahrzeughersteller : HONDA**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
EHZ0B641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	580	2090	07/07
EHZ0C641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	580	2090	07/07
EHZ0T641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	580	2090	05/10
EHZ0Y641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	580	2090	11//05
EHZ0641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	580	2090	08/04

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : HONDA**

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad  
Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJH5  
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 108 Nm für Typ : BE1; BE3; BE5; CL7; CL9; CM1; CM2; CN1; CN2; CU1; CU3; CW1; CW3; FD3; FK1; FK2; FK3; FN1; FN2; FN3; FN4; RD8; RD9  
110 Nm für Typ : BB6; BB8; CG2; CL3; CL4; EP1; EP2; EP4; EU5; EU6; EU7; EU8; EU9; EV1; GH1; GH2; GH3; GH4; RN1; RN3; ZF1

Verkaufsbezeichnung: **ACCORD COUPE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CG2	e6*95/54*0049*..	147	205/55R16 89	11A; 22L; 24D; 24J	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/50R16-92	11A; 22L; 24C; 24D	12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **ACCORD SEDAN**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CL7	e6*2001/116*0091*..	103 -140	205/55R16 90		10B; 11B; 11G; 11H;
CL9	e6*2001/116*0092*..		215/55R16 93	11A; 22L	12A; 51A; 71K; 722;
CN1	e6*2001/116*0096*..		225/50R16 92	11A; 22L; 24J; 24M; 57T	73C; 74A; 74P; 76U

Verkaufsbezeichnung: **ACCORD TOURER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CM1	e6*2001/116*0093*..	103 -140	205/55R16 90		10B; 11B; 11G; 11H;
CM2	e6*2001/116*0094*..		215/55R16 93	11A; 22B	12A; 51A; 71K; 722;
CN2	e6*2001/116*0097*..		225/50R16 92	11A; 22B; 24J; 24M; 57T	73C; 74A; 74P; 76U
CW1	e6*2001/116*0120*..	110 -115	205/60R16 92	51J	Kombi; Frontantrieb;
CW3	e6*2001/116*0122*..		215/55R16 93		10B; 11B; 11G; 11H;
			215/60R16 95		12A; 51A; 71K; 722;
			225/55R16 95	11A; 24J	73C; 74A; 74P; 75I; 76U

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 55 HONDA**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 2 von 6

Verkaufsbezeichnung: **CIVIC 4DR HYBRID**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FD3	e11*2001/116*0271*..	70	195/55R16 87		10B; 11B; 11G; 11H;
			205/55R16 91	11A; 21P	12A; 51A; 71K; 722;
			215/55R16 93	11A; 21P	73C; 74A; 74P; SC4

Verkaufsbezeichnung: **CR-Z**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ZF1	e11*2007/46*0100*..	84	195/50R16 84		2-türig;
			195/55R16 87		Frontantrieb;
			205/50R16 87	11A; 21P	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 729; 73C; 74A; 74P; 76U

Verkaufsbezeichnung: **HONDA ACCORD**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CL3 CL4	e11*98/14*0165*.. e11*98/14*0166*..	113	205/50R16 87	11A; 21B; 22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
			215/45R16 86	11A; 22B; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 722;
			225/45R16 89	11A; 21B; 22B; 24J; 24M	73C; 74A; 74P
CU1 CU3	e6*2001/116*0113*.. e6*2001/116*0115*..	110 - 115	205/60R16 92	51J	Stufenheck;
			215/55R16 93		Frontantrieb;
			215/60R16 95		10B; 11B; 11G; 11H;
			225/55R16 95	11A; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 75I; 76U

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EP1 EP2 EP4 EU5 EU6 EU7 EU8 EU9 EV1	e11*98/14*0173*.. e11*98/14*0174*.. e11*98/14*0188*.. e11*98/14*0158*.. e11*98/14*0159*.. e11*98/14*0160*.. e11*98/14*0161*.. e11*98/14*0189*.. e11*2001/116*0198*..	66 - 118	205/50R16	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/55R16	51G	12A; 51A; 71K; 722;
					73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC 3DR**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FN1 FN3	e11*2001/116*0297*.. e11*2001/116*0298*..	103	205/55R16 91	11A; 21P; 22I; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
			215/55R16 93	11A; 21B; 22I; 24M	12A; 51A; 71K; 722;
			225/50R16 92	11A; 21B; 22B; 24D; 24J; 57T	729; 73C; 74A; 74P; 76U
FN2	e11*2001/116*0306*	148	205/55R16 91	11A; 21P; 22I; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
			215/55R16 93	11A; 21B; 22I; 24M	12A; 51A; 71K; 722;
			225/50R16 92	11A; 21B; 22B; 24D; 24J; 57T	729; 73C; 74A; 74P; 76S
FN4	e11*2001/116*0334*..	73	205/55R16	11A; 21P; 22I; 24M; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 729; 73C; 74A; 74P; 76U

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 55 HONDA**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 3 von 6

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC 5DR**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FK1	e11*2001/116*0255*..	61 -103	205/55R16 91	57T	10B; 11B; 11G; 11H;
FK2	e11*2001/116*0256*..		215/55R16 93		12A; 51A; 71K; 722;
FK3	e11*2001/116*0257*..		225/50R16 92		729; 73C; 74A; 74P; 76U

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CR-V**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
RD8	e11*98/14*0190*..	110	215/65R16 98	11A; 22I	ab
			225/60R16 98		e11*98/14*0190*02; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
RD8	e11*98/14*0190*..	110	205/60R16 92	11A; 24J	nur bis
			205/65R16 95	11A; 24J	e11*98/14*0190*01;
			215/60R16 95	11A; 22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/55R16 95	11A; 22B; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 722;
RD9	e11*2001/116*0234*..	103	215/65R16 98	11A; 22I	73C; 74A; 74P
			225/60R16 98		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **HONDA FR-V**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BE1	e6*2001/116*0099*..	92 -110	205/55R16 91		10B; 11B; 11G; 11H;
BE3	e6*2001/116*0100*..		215/50R16 90		12A; 51A; 71K; 722;
BE5	e6*2001/116*0104*..		215/55R16 93		73C; 74A; 74P
			225/50R16 92		

Verkaufsbezeichnung: **HONDA HR-V**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GH1	e6*98/14*0062*..	77 -91	205/60R16-91		10B; 11B; 11G; 11H;
GH2	e6*98/14*0063*..				12A; 51A; 71K; 722;
GH3	e6*98/14*0067*..				73C; 74A; 74P
GH4	e6*98/14*0068*..				

Verkaufsbezeichnung: **HONDA PRELUDE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BB6	e6*95/54*0037*..	136 -147	205/50R16	11A; 21J; 22B; 24J; 24M; 51G	10B; 11G; 11H; 12A;
BB8	e6*95/54*0038*..				51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **HONDA STREAM**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
RN1	e6*98/14*0081*..	92 -115	205/55R16 90	11A; 362	10B; 11B; 11G; 11H;
RN3	e6*98/14*0082*..				12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 55 HONDA**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 4 von 6

- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21J) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22L) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24C) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24D) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 362) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.  
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 57T) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- |              |              |
|--------------|--------------|
|              | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/55R16    |
| Hinterachse: | 225/50R16    |
- Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgenreöße zulässig.  
Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.  
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 55 HONDA**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 6 von 6

- Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges, gegebenenfalls ist die erhöhte Achslast im Anhängerbetrieb anzupassen oder zu streichen.
- 76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- SC4) Die Verwendung dieser Rad/Reifenkombination hat Einfluß auf den Kraftstoffverbrauch. Bei Fahrzeugausführungen, die in den Fahrzeugpapieren unter Ziff. 14: ..... ;3L bzw. 5L ( z. B. EURO 3;5L, EURO 4;5L usw.) / Schlüssel-Nr. zu Ziff. 14.1: .... (z. B. 0445, 0463 usw.) beschrieben sind, ist eine unverzügliche Berichtigung nach §27 Abs. 1a StVZO der Fahrzeugpapiere unter Ziff. 14: ..... (z. B. EURO 3, EURO 4 usw.) / Schlüssel-Nr. zu Ziff. 14.1: .... (z. B. 0462) durchzuführen.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 57 NISSAN**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 1 von 3

**Fahrzeughersteller : NISSAN, Nissan International S. A.**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2

Einpreßtiefe (mm) : 40

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5

Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
EHZ0B661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	580	2092	01/09
EHZ0C661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	580	2092	07/07
EHZ0T661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	583	2092	05/10
EHZ0Y661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	583	2092	11//05
EHZ0661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	583	2092	08/04

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : NISSAN, Nissan International S. A.**

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJN4

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 108 Nm für Typ : P12; T30

110 Nm für Typ : A33; V10

113 Nm für Typ : J10

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN ALMERA TINO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
V10	e9*98/14*0035*..	78 - 100	205/55R16 91		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN MAXIMA QX**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
A33	e1*98/14*0136*..	103 - 147	215/55R16	51G	10B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN PRIMERA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
P12	e11*98/14*0183*..	80 - 103	205/55R16 90		Kombi; Stufenheck; Schrägheck; 10B; 10S; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
			205/60R16	51G	
			215/55R16 93		
			225/50R16 92		
			225/55R16 95		

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 57 NISSAN**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN QASHQAI, QASHQAI + 2**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
J10	e11*2001/116*0295*..	76 - 110	215/65R16 225/60R16 98	12T; 51G 12A	Nissan Qashqai (kurz); Allradantrieb; Frontantrieb; nicht 7-sitzige Fz; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 75I; 76U; MAO

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN X-TRAIL**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
T30	e1*98/14*0166*..	84 - 121	215/65R16 225/60R16 98	51G	Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12T; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10S) Der serienmäßige Nenndurchmesser der Sommer- bzw. Winterbereifung darf nicht unterschritten werden.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 12T) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten ist nur mit der vom Fahrzeughersteller freigegebenen Schneekette oder einer baugleichen Schneekette an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 57 NISSAN**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 3 von 3

- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.  
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges, gegebenenfalls ist die erhöhte Achslast im Anhängerbetrieb anzupassen oder zu streichen.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- MAO) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 320 mm an der Vorderachse nicht zulässig.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 58 RENAULT**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



**Fahrzeughersteller : RENAULT**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
EHZ0B661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	580	2092	01/09
EHZ0C661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	580	2092	07/07
EHZ0T661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	583	2092	05/10
EHZ0Y661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	583	2092	11//05
EHZ0661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	583	2092	08/04

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : RENAULT**

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : Z  
Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJR6  
Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : T  
Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJN6  
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 130 Nm für Typ : Z erhöhtes Anzugsmoment  
170 Nm für Typ : T erhöhtes Anzugsmoment

Verkaufsbezeichnung: **LAGUNA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
T	e2*2001/116*0363*..., e2*2007/46*0012*..	81 -103	195/60R16	51G	erhöhtes Anzugsmoment 170 Nm; Kombi; Schrägheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 74U; 740; 76T; 76U
			205/55R16 91W	51J	
			205/60R16	51G	
			215/55R16 93		
			215/60R16	51G	
			225/50R16 92W		
			225/55R16 95	54F	

Verkaufsbezeichnung: **MEGANE,FLUENCE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
Z	e2*2001/116*0373*..., e2*2007/46*0010*..	63 -103	195/55R16 87	51J	erhöhtes Anzugsmoment 130 Nm; Kombi; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 74U; 740; 76U
			195/60R16 89	51J	
			205/55R16 91		
			215/55R16 93	11A; 22M	
			225/50R16 92	11A; 22M; 57T	

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 58 RENAULT**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **MEGANE, FLUENCE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
Z	e2*2001/116*0373*... e2*2007/46*0010*..	63 - 81	205/55R16 91		erhöhtes Anzugsmoment 130 Nm; Fluence (Stufenheck); 4-türig; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 74U; 740; 76U
			205/60R16 92		
			215/55R16 93		
			215/60R16 95		
			225/50R16 92	11A; 248; 57T	
			225/55R16 95	11A; 248	
Z	e2*2001/116*0373*... e2*2007/46*0010*..	63 - 103	195/55R16 87	51J	erhöhtes Anzugsmoment 130 Nm; Schrägheck; 4-türig; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 74U; 740; 76U
			195/60R16 89	51J	
			205/55R16 91		
			215/55R16 93		
			225/50R16 92	57T	
Z	e2*2001/116*0373*..	63 - 103	195/55R16 87	51J	erhöhtes Anzugsmoment 130 Nm; Coupe; 2-türig; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 74U; 740; 76U
			195/60R16 89	51J	
			205/55R16 91		
			215/55R16 93		
			225/50R16 92	57T	

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird

- gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 22M) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 248) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 57T) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- |              |              |
|--------------|--------------|
|              | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/55R16    |
| Hinterachse: | 225/50R16    |
- Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.  
Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.  
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 58 RENAULT**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 4 von 4

- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenreifrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 740) Der Festsitz der Radbefestigungsteile und der Räder ist nur sichergestellt, wenn Sie die u. g. Hinweise befolgen:
1. Schrauben Sie bei der Radmontage alle Radbefestigungsteile gleichmäßig mit der Hand ein.
  2. Ziehen Sie die Radschrauben über Kreuz an.
  3. Lassen Sie das Fahrzeug auf den Boden ab und ziehen Sie über Kreuz alle Radbefestigungsteile mit dem vorgeschriebenen erhöhten Anzugsdrehmoment fest.
  4. Nach einer Fahrstrecke von ca. 50 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile zu überprüfen.
  5. Nach einer Fahrstrecke von ca. 200 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile nochmals zu überprüfen.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 74U) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen durch geeignete ersetzt werden.
- 76T) Die Verwendung dieser Felgengröße ist nur zulässig, wenn die Felgenbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Felgen, nicht unterschritten wird.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 59 DAIHATSU**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



**Fahrzeughersteller : DAIHATSU**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
EHZ0B666	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.6	66,6	Kunststoff	575	2100	01/09
EHZ0C666	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.6	66,6	Kunststoff	575	2100	07/07
EHZ0T666	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.6	66,6	Kunststoff	575	2100	05/10
EHZ0Y666	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.6	66,6	Kunststoff	575	2100	08/04
EHZ0666	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.6	66,6	Kunststoff	575	2100	08/04

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : DAIHATSU**

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad  
Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJD6  
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **DAIHATSU TERIOS**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
J2	e13*2001/116*0179*..	63 -77	215/65R16 98	24K	Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 573; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
			225/60R16 98	24K	
			235/60R16 100	11A; 24C; 24D	

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 59 DAIHATSU**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 2 von 2

- gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 24C) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24D) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen. Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 63 HYUNDAI**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



**Fahrzeughersteller : HYUNDAI, HYUNDAI MOTOR (CZ)**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
EHZ0B671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	580	2090	07/07
EHZ0B671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	01/09
EHZ0C671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	580	2090	07/07
EHZ0C671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	07/07
EHZ0T671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	05/10
EHZ0Y671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	580	2090	11//05
EHZ0Y671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	11//05
EHZ0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	580	2090	08/04
EHZ0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	08/04

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : HYUNDAI, HYUNDAI MOTOR (CZ)**

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJM5

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm für Typ : FD; FDH  
110 Nm für Typ : GK

Verkaufsbezeichnung: **HYUNDAI COUPE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GK	e11*98/14*0186*..	77 - 123	205/55R16	51G	10B; 10S; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 729; 73C; 74A; 74H; 74P; 76U
			215/50R16 90	11A; 21P; 22I	

Verkaufsbezeichnung: **i 30,i 30CW**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FD FDH	e11*2001/116*0313*.. e11*2001/116*0343*..	66 - 105	195/55R16 87	11A; 24M; 5ET; 51J	Nicht i 30CW (Kombi); Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74H; 74P; 76U
			205/50R16 87	11A; 24J; 24M; 5ET	
			205/55R16 91	11A; 24J; 24M	
			215/55R16 93	11A; 21P; 22M; 24J; 24M	
			225/50R16 92	11A; 21P; 22M; 24D; 24J	
FD FDH	e11*2001/116*0313*.. e11*2001/116*0343*..	66 - 105	195/55R16 87	11A; 24M; 5ET; 51J	i 30CW (Kombi); Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74H; 74P; 76U
			205/50R16 87	11A; 24J; 24M; 5ET	
			205/55R16 91	11A; 24J; 24M	
			215/55R16 93	11A; 24J; 24M	
			225/50R16 92	11A; 24C; 24D; 57T	

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 63 HYUNDAI**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 2 von 4

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10S) Der serienmäßige Nenndurchmesser der Sommer- bzw. Winterbereifung darf nicht unterschritten werden.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21P) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22M) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 24C) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24D) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.  
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 57T) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- |              |              |
|--------------|--------------|
|              | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/55R16    |
| Hinterachse: | 225/50R16    |
- Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.  
Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.  
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 5ET) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1090kg.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 63 HYUNDAI**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 4 von 4

Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 64 MAZDA**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 1 von 7

**Fahrzeughersteller : MAZDA**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
EHZ0B671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	580	2090	07/07
EHZ0B671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	01/09
EHZ0C671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	580	2090	07/07
EHZ0C671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	07/07
EHZ0T671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	05/10
EHZ0Y671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	580	2090	11//05
EHZ0Y671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	11//05
EHZ0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	580	2090	08/04
EHZ0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	08/04

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : MAZDA**

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad  
Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJM5  
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm für Typ : BA; BJ; BJD; CA; CP; CPD; GE 6; GF; GFD/GWD; GF/GW; GG/GY; GG1; GH; GHE; NC1; NC1E; TA  
120 Nm für Typ : BK; BL; BLE; CR1

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA MX-5**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
NC1	e11*2001/116*0202*..	93 - 118	205/50R16 87	11A; 24C; 24D	MX-5 "Softtop"; MX-5 "Roadster Coupe"; nur bis e11*2001/116*0202*02; Cabrio; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; MCU
NC1E	e1*2001/116*0371*..		215/50R16 90	11A; 22I; 24C; 24D	

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA MX-6**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GE 6	G003	85 - 121	205/50R16-86	nicht Allradlenkung	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
		120 - 121	205/50R16-86	Allradlenkung	

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA PREMACY**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CP CPD	e1*98/14*0116*..	66 - 96	195/50R16 84	11A; 21B; 22B; 24M; 5EA	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
			205/45R16 87	11A; 21B; 22B; 24M	
	e1*98/14*0161*..	74 - 96	205/45R16 83	nicht Dieselmotor; 11A; 21B; 22B; 24M; 5DW	
			96	195/55R16 87	11A; 21B; 22B; 24M; 54F

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 64 MAZDA**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 2 von 7

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA XEDOS 6**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CA	e13*96/79*0028*.. G138	76 -106	205/50R16-86	11A; 22B; 22F	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA XEDOS 9**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
TA	e13*98/14*0002*..	120	215/55R16 93 225/50R16 92		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
TA	e13*95/54*0002*.. G517	105 -155	205/55R16 225/50R16-92	631 57T	Vorderachslenkung; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 3**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BK	e1*2001/116*0234*..	62 -110	205/55R16 91 215/55R16 93 225/50R16 92	11A; 24J 11A; 22B; 24J; 24M 11A; 22B; 24J; 24M	Stufenheck; Schrägheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 729; 73C; 74A; 74P; 76U
BL BLE	e11*2001/116*0262*.. e13*2007/46*1071*..	77 -136	205/55R16 91 215/55R16 93 225/50R16 92	11A; 21P; 22I; 246 11A; 21P; 22I; 24J; 248 11A; 21P; 22I; 24J; 248; 57T	Schrägheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 729; 73C; 74A; 74P; 76U

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 323**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BA	G878	106	205/50R16	51G	Schrägheck 4-türig; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
BJ BJD	e1*98/14*0094*.. e1*98/14*0181*..	96	195/50R16 84 205/45R16 83	11A; 22B; 24M 11A; 22B	Schrägheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 5**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CR1	e13*2001/116*0156*..	81 -107	205/55R16 215/55R16 93 225/50R16 92	11A; 22I; 51G 11A; 22I 11A; 22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76U

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 64 MAZDA**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 3 von 7

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 6**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GG/GY GG1	e1*98/14*0188*.. e11*2001/116*0203*..	88 -108 88 -122	225/50R16 92 205/55R16	11A; 22B; 24C; 24D; 57I 11A; 22B; 24J; 24M; 51G	Kombi; Stufenheck; Schrägheck; Allradantrieb; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 573; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76U
GH GHE	e1*2001/116*0448*.. e13*2007/46*1075*..	88 -125 88 -132	205/55R16 91 195/65R16 205/55R16 91W 205/60R16 92 215/55R16 93 215/60R16 95 225/50R16 92 225/55R16 95	11A; 245 11A; 245; 51G; 52J 11A; 245 11A; 245 11A; 22I; 24J; 248 11A; 22I; 24J; 248 11A; 21P; 22I; 22M; 24I; 246; 248; 57T 11A; 21P; 22I; 22M; 24I; 246; 248	ab e13*2007/46*1075*02; ab e1*2001/116*0448*06; Schrägheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 729; 73C; 74A; 74P; 76U
GH GHE	e1*2001/116*0448*.. e13*2007/46*1075*..	88 -136	195/65R16 92 205/55R16 91 205/60R16 92 215/55R16 93 215/60R16 95 225/50R16 92 225/55R16 95	11A; 24J; 24M 11A; 21S; 24J; 24M 11A; 21S; 24J; 24M 11A; 21S; 22I; 24J; 24M 11A; 21S; 22I; 24J; 24M 11A; 21T; 22I; 24C; 24D; 57T 11A; 21T; 22I; 24C; 24D	nur bis e13*2007/46*1075*01; nur bis e1*2001/116*0448*05; Kombi; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 729; 73C; 74A; 74P; 76U
GH GHE	e1*2001/116*0448*.. e13*2007/46*1075*..	88 -125 88 -136	205/55R16 91 195/65R16 92 205/55R16 91W 205/60R16 92 215/55R16 93 215/60R16 95 225/50R16 92 225/55R16 95	11A; 24J; 24M 11A; 24J; 24M 11A; 24J; 24M 11A; 24J; 24M 11A; 22I; 24J; 24M 11A; 22I; 24J; 24M 11A; 22I; 24C; 24D; 57T 11A; 22I; 24C; 24D	nur bis e13*2007/46*1075*01; nur bis e1*2001/116*0448*05; Schrägheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 729; 73C; 74A; 74P; 76U

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 626**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GF GFD/GWD GF/GW	e1*96/27*0055*.. e1*98/14*0164*.. e1*96/27*0055*.. e1*98/14*0055*..	66 -100	205/50R16-86	11A; 21B; 22B; 24J; 24M	Stufenheck; Schrägheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
GFD/GWD GF/GW	e1*98/14*0164*.. e1*96/27*0055*.. e1*98/14*0055*..	66 -100	205/50R16-87	11A; 21B; 22B; 24J; 24M	Nur Fz.bis 1060kg zul.Achslast; Kombi; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 64 MAZDA**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 4 von 7

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 21S) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Innenkotflügel auf der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 21T) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Innenkotflügel auf der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 64 MAZDA**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 5 von 7

- 22M) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 241) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 245) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 246) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 248) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24C) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24D) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 64 MAZDA**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 6 von 7

Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.

- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.  
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.  
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 57I) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- |              |              |
|--------------|--------------|
|              | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/55R15    |
| Hinterachse: | 225/50R15    |
- Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.  
Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.  
Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.  
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 57T) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- |              |              |
|--------------|--------------|
|              | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/55R16    |
| Hinterachse: | 225/50R16    |
- Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.  
Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.  
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 5DW) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 974kg.
- 5EA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1000kg.
- 631) Die Eignung von "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller wird bestätigt:  
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.  
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 64 MAZDA**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 7 von 7

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- MCU) Die Verwendung dieser Radgröße ist an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind, nur mit M+S-Bereifung zulässig.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 65 MITSUBISHI**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 1 von 4

**Fahrzeughersteller : MITSUBISHI**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
EHZ0B671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	580	2090	07/07
EHZ0B671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	01/09
EHZ0C671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	580	2090	07/07
EHZ0C671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	07/07
EHZ0T671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	05/10
EHZ0Y671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	580	2090	11//05
EHZ0Y671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	11//05
EHZ0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	580	2090	08/04
EHZ0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	08/04

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : MITSUBISHI**

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad  
Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJM5  
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm für Typ : H60W  
108 Nm für Typ : CU0W  
110 Nm für Typ : CS0  
140 Nm für Typ : CY0 erhöhtes Anzugsmoment

Verkaufsbezeichnung: **LANCER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CY0	e1*2001/116*0441*..	80 - 105	205/55R16 91		erhöhtes Anzugsmoment 140 Nm; Stufenheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 729; 73C; 74A; 74H; 74P; 740; 76S
			205/60R16 92		
			215/55R16 93		
			225/50R16 92	11A; 22I	
			225/55R16 95	11A; 22I	

Verkaufsbezeichnung: **MITSUBISHI ASX**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GA0	e1*2007/46*0368*..	85 - 110	215/65R16 98		erhöhtes Anzugsmoment 145 Nm; Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 573; 71K; 722; 729; 73C; 74A; 74H; 74P; 740; 76U
			225/60R16 98	11A; 248	
			225/65R16 100	11A; 248	

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 65 MITSUBISHI**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **MITSUBISHI LANCER/LANCER WAGON**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CS0	e1*2001/116*0233*..	72 -99	195/50R16 84		Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74H; 74P
			205/45R16 83		

Verkaufsbezeichnung: **MITSUBISHI OUTLANDER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CU0W	e1*2001/116*0227*..	100 -148	215/60R16	51G	Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74H; 74P; 75I

Verkaufsbezeichnung: **PAJERO PININ**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
H60W	e1*98/14*0123*..	84 -95	215/65R16	51G	kurzer Radstand; langer Radstand; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74H; 74P
			225/60R16 98	MCG; MCH; 11A	

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 65 MITSUBISHI**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 3 von 4

- Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 248) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.  
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.  
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.  
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 740) Der Festsitz der Radbefestigungsteile und der Räder ist nur sichergestellt, wenn Sie die u. g. Hinweise befolgen:  
1. Schrauben Sie bei der Radmontage alle Radbefestigungsteile gleichmäßig mit der Hand ein.  
2. Ziehen Sie die Radschrauben über Kreuz an.  
3. Lassen Sie das Fahrzeug auf den Boden ab und ziehen Sie über Kreuz alle Radbefestigungsteile mit dem vorgeschriebenen erhöhten Anzugsdrehmoment fest.  
4. Nach einer Fahrstrecke von ca. 50 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile zu überprüfen.  
5. Nach einer Fahrstrecke von ca. 200 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile nochmals zu überprüfen.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 65 MITSUBISHI**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 4 von 4

- Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges, gegebenenfalls ist die erhöhte Achslast im Anhängerbetrieb anzupassen oder zu streichen.
- 76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- MCG) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung durch geeignete Teile wieder herzustellen, z. B. durch MMC Teile-Nr. Z4183123 und Schmutzfänger hinten, falls diese nicht vorhanden sind.
- MCH) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse, z. B. durch MMC Teile-Nr. Z0667899, ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 66 KIA**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



**Fahrzeughersteller : KIA**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
EHZ0B671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	580	2090	07/07
EHZ0B671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	01/09
EHZ0C671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	580	2090	07/07
EHZ0C671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	07/07
EHZ0T671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	05/10
EHZ0Y671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	580	2090	11//05
EHZ0Y671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	11//05
EHZ0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	580	2090	08/04
EHZ0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	605	1995	08/04

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : KIA**

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad  
Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJM5  
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 105 Nm für Typ : AM  
107 Nm für Typ : YN  
108 Nm für Typ : ED  
110 Nm für Typ : GE

Verkaufsbezeichnung: **CEE'D**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ED	e4*2001/116*0121*..	66 - 106	195/55R16 87	11A; 24J; 24M; 5ET; 51J	Pro Cee'd (2-türig Schrägheck); Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76U
			205/50R16 87	11A; 24J; 24M; 5ET	
			205/55R16 91	11A; 24J; 24M	
			215/55R16 93	11A; 22M; 24J; 24M	
			225/50R16 92	11A; 22M; 24C; 24D	
ED	e4*2001/116*0121*.., e4*2007/46*0132*..	66 - 106	195/55R16 87	11A; 24M; 5ET; 51J	Sporty wagon (Kombi); Cee'd (4-türig Schrägheck); Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76U
			205/50R16 87	11A; 24J; 24M; 5ET	
			205/55R16 91	11A; 24J; 24M	
			215/55R16 93	11A; 22M; 24J; 24M	
			225/50R16 92	11A; 22M; 24D; 24J	

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 66 KIA**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **KIA MAGENTIS, MG, OPTIMA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GE	e4*2001/116*0100*..	100 - 121	205/60R16 92		nur bis e4*2001/116*0100*06; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 76U
			215/55R16 93		
			225/50R16 92		
			225/55R16 95		

Verkaufsbezeichnung: **SOUL**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
AM	e4*2001/116*0139*.., e4*2007/46*0133*..	85 - 94	205/55R16 91		Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 729; 73C; 74A; 74P; 76S
			205/60R16 92		
			215/55R16 93	11A; 24J; 248	
			225/50R16 92	11A; 24J; 248	
			225/55R16 95	11A; 24J; 248	

Verkaufsbezeichnung: **VENGA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
YN	e4*2007/46*0130*.., e4*2007/46*0131*..	55 - 94	195/55R16 87	11A; 245; 51J	Schrägheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 729; 73C; 74A; 74P; 76U
			195/60R16 89	11A; 245; 51J	
			205/55R16 91	11A; 24J; 248	
			215/55R16 93	11A; 24J; 248	
			225/50R16 92	11A; 22H; 22I; 24M; 241; 246	

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 66 KIA**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 3 von 4

Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.

- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 22H) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22M) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 241) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 245) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 246) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 248) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24C) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24D) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 66 KIA**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 4 von 4

- hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.  
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 5ET) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1090kg.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 82 DACIA**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ  
Stand: 30.09.2010



**Fahrzeughersteller : AUTOMOBILES DACIA S.A.**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
EHZ0B661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	580	2092	01/09
EHZ0C661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	580	2092	07/07
EHZ0T661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	583	2092	05/10
EHZ0Y661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	583	2092	11//05
EHZ0661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	583	2092	08/04

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : AUTOMOBILES DACIA S.A.**

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60 Grad  
Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJR6  
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **LOGAN,SANDERO,DUSTER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
SD	e2*2001/116*0314*.. e2*2007/46*0030*..	77 -81	215/60R16 95 215/65R16 98 225/60R16 98		Duster;  Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 729; 73C; 74A; 74P; 74U

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

**Gutachten 366-0531-04-WIRD/N16  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45971**

**ANLAGE: 82 DACIA**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EHZ

Stand: 30.09.2010



Seite: 2 von 2

- Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 74U) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen durch geeignete ersetzt werden.